

TOP 2 - Neufassung der PSI-Richtlinie
Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung).

Englische Bezeichnung: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the re-use of public sector information (PSI) (recast)

2. Inhalt des Vorhabens:

Die Neufassung der PSI-Richtlinie wurde am 25. April 2018 im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (DSM) und als Bestandteil des "Dritten Datenpakets" der Europäischen Kommission (EK) veröffentlicht. Ziel der Neufassung der PSI-Richtlinie ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten öffentlicher Stellen und die Einführung von europaweiten Vorschriften für die Weiterverwendung dieser Daten. Der öffentliche Sektor erzeugt riesige Datenmengen, z. B. meteorologische Daten, digitale Karten, Statistiken und rechtliche Informationen. Diese Informationen sind eine wertvolle Ressource für die digitale Wirtschaft. Gleichzeitig ist die Bereitstellung von Daten der Grundpfeiler einer modernen öffentlichen Verwaltung.

Hintergrund der Vorlage der Neufassung der PSI-Richtlinie ist, dass das Potenzial der Informationen des öffentlichen Sektors für die europäische Wirtschaft und Gesellschaft nicht ausreichend genutzt wird. Gleichzeitig soll die PSI-RL an neue technologische Entwicklungen, wie etwa die Verfügbarkeit von dynamischen Daten, angepasst werden. Mit diesem Vorhaben soll die Schaffung eines Europäischen Datenraums vorangetrieben werden. Das Vorhaben ist ebenso Grundlage für die Weiterentwicklung europäischer Kapazitäten bei innovativen Dienstleistungen und Geschäftsmöglichkeiten, zur Förderung von Forschung und Entwicklung, Big Data, der Künstlichen Intelligenz, uvm. Mittels PSI sollen Marktzugangshemmnisse insbesondere für KMU und Start-ups beseitigt werden.

Die PSI-RL 2013/37/EU sah eine Überprüfung der bestehenden RL bis Mitte 2018 vor. Im Zuge der Überprüfung wurde von der EK eine Neufassung der RL basierend auf den RL 2003/98/EG und RL 2013/37/EU vorgelegt. Laut EK wurden zwecks leichter Lesbarkeit die beiden RL zusammengefasst. Gleichzeitig werden u.a. folgende Neuerungen bzw. Ergänzungen adressiert:

- Verbesserte Transparenz hinsichtlich der Entgelte für die Weiterverwendung von Daten und Beschränkung der Ausnahmen
- Dynamische Daten (Echtzeitdaten) und Zurverfügungstellung von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API)
- Verbot von Exklusivverträgen und Klarstellung zu anderen Rechtsakten
- Verbesserte Zugänglichkeit zu Forschungsdaten und Daten von Unternehmen in öffentlicher Hand (Versorgungs- und Verkehrsbereich), jedoch mit mildereren Vorschriften als für öffentliche Stellen.
- Späterer delegierter Rechtsakt: Daten von hohem sozio-ökonomischen Wert sollen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten definiert werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Es handelt sich um eine Richtlinie, die in weiterer Folge innerstaatlich umgesetzt werden muss. Die bestehende PSI-RL aus 2013 wurde mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) 2015 vollständig umgesetzt (9+1 Regelung).

Hinweis: Von der EK wurde erwähnt, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, auch über den Mindestharmonisierungsansatz der EU hinausgehende Maßnahmen zur Steigerung der Verfügbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors im Sinne der PSI-RL zu ergreifen.

5. Position des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) samt kurzer Begründung:

Die Neufassung der PSI-RL ist von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der Europäischen Datenwirtschaft und der Innovationskraft der Wirtschaft insgesamt, sowie für die verbesserte Verfügbarkeit von offenen Daten. Die Neufassung der PSI-Richtlinie ist zudem ein essentieller Rechtsbereich zur Förderung einer bürger- und unternehmensfreundlichen öffentlichen Verwaltung. Die Ziele sind, die Chancen für die Entwicklung neuer Technologien in Europa zu stärken, die Kräftigung der Datenwirtschaft voranzutreiben und somit Talente im heimischen Markt zu halten.

Für das BMDW und den österreichischen EU-Ratsvorsitz ist es wichtig, rasche Fortschritte bei den Verhandlungen zur PSI-Richtlinie zu erzielen. Im Wettrennen mit anderen globalen Playern müssen die EU und die Mitgliedstaaten auf bestehenden Stärken aufbauen und diese rasch weiterentwickeln.

Das bestehende Vorhaben ist Bestandteil der 2. Säule der Prioritäten des österreichischen EU-Ratsvorsitzes: Sicherung des Erfolgs und der Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die grundsätzliche Definition eines Regelungsrahmens zu PSI auf EU-Ebene wird angesichts der Notwendigkeit für die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes (DSM) und der damit verbundenen Zielsetzungen befürwortet.

Der Charakter der EU-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung und eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die Erfordernisse von öffentlichen Stellen, weshalb der Vorschlag als den Erfordernissen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entsprechend beurteilt wird.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

Der Vorschlag wird seit Mai 2018 in der Ratsarbeitsgruppe für Telekommunikation und Informationsgesellschaft behandelt. Am 8.6.2018 fand am Rat für Telekommunikation eine erste Orientierungsaussprache unter den Ministern statt. Unter österreichischem Ratsvorsitz wird eine zügige Fortführung der Verhandlungen angestrebt. Seitens des Europäischen Parlaments wurde im Juni 2018 der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als federführender Ausschuss benannt.